

**3. Satzungsänderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
Satzungsgebiet Inselsberg/Grenzwiese (Zweckvereinbarung) vom 11.09.2006, zuletzt geändert am
10.11.2009**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2013 mit Beschluss-Nr. 559/2013 die folgende 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum Satzungsgebiet Inselsberg/Grenzwiese.

Der § 12, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum Satzungsgebiet Inselsberg/Grenzwiese vom 11.09.2006, zuletzt geändert am 10.11.2009, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. Der § 12 (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 3,61 € pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gemessen mittels geeichtem Wasserzähler) abzüglich der mittels geeigneter Messgeräte, nach dem jeweiligen Stand der Technik nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

2. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. GR 474/2012 des Gemeinderates Tabarz vom 19. Dezember 2012 rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Tabarz, den 12.11.2013




KLEMM
Bürgermeister